

Satzung des

Imkerverein Hösbach

im Landesverband Bayerischer Imker e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Imkerverein Hösbach* und hat seinen Sitz in 63768 Hösbach.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI) und seiner regionalen Untergliederungen. Er erkennt die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. rechtsverbindlich an.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bienenzucht in Zusammenarbeit mit den zuständigen örtlichen Stellen und den in § 2 erwähnten Verbänden, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Freistaates Bayern, die Förderung der Bienengesundheit und der Bienenhygiene und die Bekämpfung von Bienenkrankheiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen, durch Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht und durch Verbesserung der Bienenweide.

Als Mittel hierzu dienen insbesondere:

Versammlungen der Mitglieder zur Besprechung von Vereinsinteressen und Austausch von Erfahrungen sowie das Abhalten von Fachvorträgen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder.
- (3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Die Vorstandschaft entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen. Für Veranstaltungen und Aktionen des Vereins ist dieses Recht auf insbesondere Familienangehörige und Gäste erweitert.
- (3) Soweit vorhanden, kann jedes ordentliche Mitglied die Vereinsbibliothek frei nutzen.
- (4) Diese Rechte können durch einen Beschluss der Vorstandschaft nach § 10 eingeschränkt werden.
- (5) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Dessen Höhe und Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung festgehalten, über welche die Mitgliederversammlung abstimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Vorstandschaft kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
 - a) bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und / oder gegen die Interessen des Vereins
 - b) bei grobem unehrenhaftem Verhalten
 - c) bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser schriftlichen Aufforderung und angemessener Fristsetzung.
 - d) Widerruf der Datenschutzordnung des Vereins oder der des Landesverbands.
 - e) Löschantrag oder Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. §§ 17, 18 DSGVO, soweit dies die Mitgliederverwaltung erschwert oder unmöglich macht.

- (4) Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge oder Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch einen Ausschluss eines Mitglieds nicht berührt.
- (5) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und gespeichert, genutzt und verarbeitet. Näheres bestimmt die Datenschutzordnung des Vereins, welche nicht Teil dieser Satzung ist sowie die Datenschutzordnung des Landesverbands Bayerischer Imker.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann die Vorstandschaft Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben tätig sind.

§ 9 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (Absatz 2) und dem erweiterten Vorstand (Absatz 3).
- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden und der / dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus der Kassiererin / dem Kassier, der Schriftführerin / dem Schriftführer, der Bienenwartin / dem Bienenwart und bis zu 10 weiteren Beisitzern. Die Summe der Beisitzer und deren Aufgaben bestimmt die Mitgliederversammlung bei Bedarf.
- (4) Der Verein wird gemeinsam durch die zwei Mitglieder des Vorstands nach Absatz 2 gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines jeweiligen Nachfolgers im Amt, wenn sie nicht vorher von der Mitgliederversammlung abberufen werden, oder ihr Amt niederlegen. Die Vorstandschaft kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (6) Mitglieder der Vorstandschaft müssen ordentliche Mitglieder sein. Mitglieder des Vorstands nach Absatz 2 müssen zusätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (7) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- (8) Der Bienenwartin/dem Bienenwart ist das Zuchtwesen des Vereins anvertraut. Er hat den Imkern beratend und unterweisend beizustehen und allen Imkern in fachlichen Fragen zur Verfügung zu stehen.

§ 10 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen der Vorstandschaft mindestens 7 Tage vorher in Textform oder (fern-)mündlich ein. Der Beifügung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Die Vorstandschaft ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Das Protokoll kann auch digital erzeugt werden und benötigt keine Unterschrift.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Mitglieder der Vorstandschaft oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von vorsätzlichem Handeln. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft;
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft;
 - c) die Genehmigung des Haushaltes
 - d) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft;
 - g) die Wahl der Kassenprüfer;
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch textbasiertes Anschreiben aller Mitglieder und durch Mitteilung im Mitteilungsblatt des Markt Hösbach.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies zwanzig Prozent (20 %) der Mitglieder verlangen, oder die Vorstandschaft eine Ausrichtung für nötig erachtet. Das Verlangen der Mitglieder ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die/der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die

Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

- (7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (9) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Unterschriftsleistung kann auch digital erfolgen, wenn nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik eine nachträgliche Manipulation nur mit hoher krimineller Energie möglich ist.

§ 13 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer, welche **nicht** Mitglieder der Vorstandschaft sein dürfen.
- (3) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet der Vorstandschaft Bericht. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet weiterhin der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Hösbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.09.2023 einstimmig beschlossen.

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Verbandszugehörigkeit	1
§ 3	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	1
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7	Datenschutz	3
§ 8	Organe des Vereins	3
§ 9	Die Vorstandschaft	3
§ 10	Beschlussfassung der Vorstandschaft	4
§ 11	Haftungsausschluss	5
§ 12	Die Mitgliederversammlung	5
§ 13	Geschäftsjahr, Kassenprüfung	6
§ 14	Auflösung des Vereins	6
§ 15	Schlussbestimmung	6